

ZBB 2009, 225

BGB §§ 705, 707

Einrede der Unwirksamkeit des Beschlusses über Nachschusspflicht trotz Versäumung einer im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Frist für Beschlussmängelstreitigkeiten

BGH, Urt. v. 09.02.2009 – II ZR 231/07 (OLG München), ZIP 2009, 864 = WM 2009, 805

Amtliche Leitsätze:

1. Der Beschluss, der den Gesellschaftern einer Personengesellschaft Nachschusspflichten auferlegt, ist den Gesellschaftern gegenüber unwirksam (§ 707 BGB), die dieser Vermehrung ihrer Beitragspflichten nicht – auch nicht antizipiert (vgl. z. B. Sen.Urt. v. 21. Mai 2007 – II ZR 96/06, ZIP 2007, 1458 Tz. 13 ff.; v. 5. März 2007 – II ZR 282/05, ZIP 2007, 766 Tz. 13, 16 f.) – zugestimmt haben. Diese Unwirksamkeit kann der Gesellschafter auch dann als Einwendung gegenüber der auf einen solchen Beschluss gestützten Zahlungsklage der Gesellschaft geltend machen, wenn nach dem Gesellschaftsvertrag Beschlussmängelstreitigkeiten binnen einer bestimmten Frist eingeleitet werden müssen und diese Frist abgelaufen ist (Bestätigung Sen.Beschl. v. 26. März 2007 – II ZR 22/06, ZIP 2007, 1368 Tz. 10).
2. Der ehemalige Gesellschafter haftet für in der Zeit seiner Gesellschaftszugehörigkeit entstandene Sozialverbindlichkeiten als Gesamtschuldner neben dem Erwerber des Gesellschaftsanteils dann nicht, wenn die Gesellschafter bereits im Gesellschaftsvertrag ihre Zustimmung nicht nur zur Übertragung des Gesellschaftsanteils,

ZBB 2009, 226

sondern auch zum schuldbefreienden Übergang der Sozialverbindlichkeiten auf den Erwerber erklärt haben.